Satzung



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Dampflok Weyhe".
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Weyhe.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder und die Öffentlichkeit mit der Geschichte, der Entwicklung und der Verkehrsbedeutung der Eisenbahn in Weyhe, sowie der Technik der Dampflokomotiven vertraut zu machen.
 - Dieses geschieht auch durch die Aufstellung und Instandhaltung einer Dampflokomotive.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu verwirklichen, sowie die Bestrebungen des Vereins durch ihre Mitgliedschaft zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen des In- und Auslandes werden.
- (4) Durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (6) Bei Minderjährigen muß zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (9) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist oder bei grobem und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (6) Vor der Vorstandsentscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen, per eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.



Satzung

- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluß ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (8) In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres an den Verein zu überweisen, oder wird per Lastschrift eingezogen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der 1. Vorsitzende und sein Vertreter, oder der Kassenwart vertreten den Vereingemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstands.

Der Vorstand kann im Rahmen der vorhandenen Mittel verfügen. Für die Aufnahme eines Kredites von mehr als DM 1000 -- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen und beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb von drei Monaten.

§ 10 Form der Einberufung

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung muß den Gegenstand der Beschlußfassung in Form einer Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.



Satzung

(4) Anträge, von Satzungsänderungen, müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, und sind der Tagesordnung beizufügen.

§ 11 Beschlußfassung

- Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Es entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (2) Zu einem Beschluß, der die Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, und vom Protokollführer und vom handelnden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer sein.
- (3) Der Kassenprüfer bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit entsprechend der gesetzlichen Regelung beschlossen werden. Schriftliche Willenserklärungen werden anerkannt.

Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weyhe , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des "Förderverein Dampflok Weyhe e.V."

am 19.11.1998 in Weyhe.

Geändert auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins am 20.01.1999 in Weyhe